

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes
Arbeitstitel: Drosselweg/Finkenplatz in Köln-Niehl

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	11.06.2012
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	21.06.2012
Stadtentwicklungsausschuss	13.09.2012

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB einen Bebauungsplan für die Grundstücke beidseitig des Niehler Kirchweges zwischen Friedrich-Karl-Straße und Niehler Straße, beidseitig des Drosselweges, beidseitig der Niehler Straße zwischen Niehler Kirchweg und der Grünfläche nördlich der Spechtstraße, die Grundstücke am Finkenplatz und die auf der Westseite der Spechtsraße in Köln-Niehl —Arbeitstitel: Drosselweg/Finkenplatz in Köln-Niehl— aufzustellen mit dem Ziel, Stellplätze in Vorgärten auszuschließen.

Der Beschluss wird in das Berichtswesen für Anträge und Verwaltungsvorlagen aufgenommen.

Der Stadtentwicklungsausschuss verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung Nippes ohne Einschränkung zustimmt.

Ja / Nein

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

Ja, investiv Investitionsauszahlungen _____ €
Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Ja, ergebniswirksam Aufwendungen für die Maßnahme _____ €
Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen _____ €
b) Sachaufwendungen etc. _____ €
c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

a) Erträge _____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen _____ €
b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Der Rat der Stadt Köln hat in der Vergangenheit zum Schutz historisch wertvoller Siedlungen mehrere Vorgartensatzungen erlassen, welche einer zunehmenden Versiegelung und Umnutzung der begrünten Vorgartenzonen insbesondere durch die Anlage von Stellplätzen entgegenwirken sollen.

Bezüglich dieser Vorgehensweise hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 31.05.2005 klargestellt, dass Gemeinden nicht befugt sind, bodenrechtliche Regelungen auf Grundlage bauordnungsrechtlicher Gestaltungsvorschriften vorzunehmen. Da es sich bei dem Ausschluss von Stellplätzen in Vorgartenbereichen um einen solchen Eingriff handelt, sind die bestehenden Vorgartensatzungen aller Voraussicht nach rechtlich unwirksam.

Aus diesem Grund hat die Bezirksvertretung Nippes in ihrer Sitzung vom 15.12.2011 die Verwaltung gebeten, umgehend für die im Stadtbezirk betroffenen Straßenzüge Bebauungspläne zur Regelung der Vorgartensituation aufzustellen.

Zum rechtsicheren Schutz der historischen Vorgartenbereiche bietet sich die Aufstellung einfacher Bebauungspläne an. Diese ermöglichen sowohl bodenrechtliche Eingriffe wie den Ausschluss von Stellplätzen als auch die Festsetzung gestalterischer Vorgaben für bauliche Anlagen und Grünflächen.

Um einer weiteren Umnutzung der wichtigen stadtbildprägenden Vorgärten entgegenzuwirken und um eine positive Rückentwicklung zu einer weitgehend durchgängig begrünten Vorgartenzone in den betroffenen Gebieten zu erreichen, ist die Schaffung einer sicheren Rechtsgrundlage notwendig. Die Aufstellung einfacher Bebauungspläne erleichtert die bauordnungsrechtliche Durchsetzung der betroffenen Belange und wird aus diesem Grund von der Verwaltung befürwortet.

Aufgrund der ungünstigen Sitzungsreihenfolge

Stadtentwicklungsausschuss (11.06.2012)
Bezirksvertretung 5 (21.06.2012)
Stadtentwicklungsausschuss (13.09.2012)

empfiehlt die Verwaltung die Zustimmung zum Wiedervorlageverzicht. Die hierdurch erreichte Zeiterparnis beträgt in etwa drei Monate.

Anlage